

Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission
der Akademie der Polizei Hamburg
(GO Gemeinsame Kommission)
(Beschluss vom 7. Juni 2019)

Inhalt

§ 1 Aufgaben, Vorsitz, Geschäftsführung	1
§ 2 Einberufung der Gemeinsamen Kommission.....	2
§ 3 Tagesordnung	2
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	2
§ 5 Sitzungsverlauf.....	2
§ 6 Abstimmungen	3
§ 7 Beschlüsse im schriftlichen Verfahren	3
§ 8 Sitzungsniederschrift	3
§ 9 Vertraulichkeit bei Ausschluss der Öffentlichkeit.....	4
§ 10 Inkrafttreten/Geltung.....	4

Auf Grund von § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Akademie der Polizei Hamburg und ihren Fachhochschulbereich (Hamburgisches Polizeiakademiegesetz – HmbPolAG) vom 17.September 2013 (HmbGVBl. S. 389 f.) gibt sich die Gemeinsame Kommission der Akademie der Polizei Hamburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben, Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Die Gemeinsame Kommission wird anlassbezogen gemäß § 6 Abs. 1 HmbPolAG gebildet und entwickelt Vorschläge und Empfehlungen für die Fortschreibung und Weiterentwicklung der Studieninhalte (Curriculum) des Studiengangs „Polizei“.
- (2) Die Mitglieder der Kommission bestimmen sich nach § 6 Abs. 2 HmbPolAG iVm der Satzung des Fachhochschulbereichs zur Besetzung der Gemeinsamen Kommission (gem. § 6 Abs. 4 HmbPolAG). Danach sind die zwei Mitglieder der Gemeinsamen Kommission aus dem Fachhochschulbereich gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 HmbPolAG der Dekan/die Dekanin sowie der Beauftragte /die Beauftragte für Studienangelegenheiten. Die übrigen beiden Mitglieder werden gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 HmbPolAG durch die Polizei Hamburg bestimmt. Eine Vertretung der jeweiligen Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist zulässig.
- (3) Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/ Vorsitzender für die Dauer des Bestehens der Kommission.
- (4) Die Wahrnehmung der allgemeinen Geschäftsführungsaufgaben sowie die Führung der Sitzungsniederschriften erfolgt durch die Dekanatsassistenten.

(5) Für allen Schriftverkehr im Rahmen der Geschäftsführung ist die Methode des elektronischen Postversandes zugelassen. Soweit diese Methode gewählt wird, gilt elektronische Post als mit dem Tag nach der Absendung zugegangen. Alle verfahrensrelevanten Vorgänge der elektronischen Post sind als Ausdruck in den Akten der Geschäftsführung zu dokumentieren.

§ 2 Einberufung der Gemeinsamen Kommission

(1) Die Sitzungstermine werden auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden im Einvernehmen mit allen Mitgliedern der Kommission festgelegt. Die Gemeinsame Kommission ist außerdem einzuberufen, wenn

- a) die Einberufung von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird oder
- b) es die Sachlage nach Auffassung der bzw. des Vorsitzenden erfordert.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Gemeinsame Kommission zu Sitzungen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Beifügung notwendiger Unterlagen ein. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Zu Sitzungen, deren Termin nicht mit den Mitgliedern vorher vereinbart und festgelegt wurde, beruft die bzw. der Vorsitzende die Kommission mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung auf. Ein Tagesordnungspunkt, der bis zur Versendung der Einladung zur Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird, ist in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Die Gemeinsame Kommission beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung einschließlich der Berücksichtigung von später eingereichten Anträgen.

(2) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission gestellt werden. Sie sind in einer Vorlage gemäß Anlage mit schriftlicher Erläuterung und Formulierung eines Beschlussvorschlags der oder dem Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren instruierte Vertreter anwesend sind. Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest und überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Einladung. Sind die Form- und Fristregelungen für die Einladung gem. § 3 dieser GO nicht eingehalten worden, findet eine inhaltliche Beratung nicht statt, wenn mindestens drei Mitglieder einer inhaltlichen Beratung widersprechen.

(2) Die Gemeinsame Kommission fasst in ihren Sitzungen die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Die Gemeinsame Kommission tagt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission leitet die Sitzung. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die gesetzliche Abwesenheitsvertreterin/der gesetzliche Abwesenheitsvertreter den Vorsitz und die Leitung der Sitzung. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung gem. § 4 dieser Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende die Tagesordnung bekannt, soweit sie den Mitgliedern vorher nicht mitgeteilt werden konnte und tritt anschließend in die Tagesordnung ein. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann mit Zustimmung der Kommissionsmitglieder geändert werden.

(3) Über Anträge und Vorlagen, die nachträglich und ohne dass eine vorherige Bekanntgabe erfolgt war, auf die Tagesordnung gesetzt werden, wird nur beraten, wenn die Dringlichkeit von der Kommission anerkannt wird und keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(4) Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, ist der jeweils weitergehende Antrag zuerst zu behandeln.

(5) Abänderungsanträge, die mit einem zur Tagesordnung gehörenden Punkt in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit vor Schluss der Beratungen gestellt werden. Sie sind der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben.

§ 6 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Dies gilt auch für Abstimmungen über Personen. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, abgestimmt.

§ 7 Beschlüsse im schriftlichen Verfahren

Beschlüsse können im Wege eines Umlaufverfahrens schriftlich oder fernschriftlich herbeigeführt werden, wenn eine mündliche Beratung der Angelegenheit nicht erforderlich ist oder die Beschlussfassung so dringlich ist, dass die Beratung in einer Sitzung unter Beachtung der Einladungsfristen und der notwendigen Beschlussfähigkeit nicht abgewartet werden kann. Die oder der Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen und übersendet den Mitgliedern einen begründeten Beschlussvorschlag. Die Zusendung und Abstimmung erfolgt in der Regel im elektronischen Verfahren.

§ 8 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der oder dem Vorsitzenden zu genehmigen ist. Die Niederschrift muss neben den Formalien enthalten,

a) welche Tagesordnungspunkte behandelt und welche Anträge gestellt wurden,

b) welche Formel abschließend beschlossen wurde,

c) wieviel Mitglieder für bzw. gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben und wieviel sich ihrer Stimme enthalten haben.

Texte, über die im Rahmen der Tagesordnung abgestimmt wird, sind der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(2) Im Zusammenhang mit Abstimmungen über Beschlussformeln sind Minderheitenvoten auf Antrag mindestens eines Mitgliedes der Kommission als Protokollnotiz zum Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Kommission innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Werden von keinem Kommissionsmitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einwände gegen die Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Soweit Einwände erhoben werden, entscheidet die bzw. der Vorsitzende, ob darüber im schriftlichen Verfahren oder in der nächsten Sitzung entschieden werden soll und leitet das entsprechende Vorgehen ein.

§ 9 Vertraulichkeit bei Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Beratungen der Kommission sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Die Kommission stimmt auf Antrag darüber ab, ob außerhalb der Kommission über die Beratungen informiert wird.

§ 10 Inkrafttreten/Geltung

Diese Geschäftsordnung der aktuellen Gemeinsamen Kommission tritt mit ihrer Verabschiedung durch die derzeitige Gemeinsame Kommission in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum, für den gem. § 1 Abs. 1 GO die derzeitige Kommission gebildet worden ist (Beratung bei der Entwicklung eines neuen Curriculums).